

(A) Kap. 72 Tit. 3, Verzinsung. — Ist genehmigt.
Wir kommen nunmehr zu den **Matrifularbeiträgen**, Einnahme Kap. 21 Tit. 1 bis 26 inkl. — Ich konstatire die Bewilligung dieser Titel.

Es folgen die **außerordentlichen Deckungsmittel** (Hauptetat Seite 12), Einnahme: Aus der Anleihe, Kap. 23 Tit. 1 und 2. — Auch diese Titel sind genehmigt.

Wir gehen hierauf zum **Staatsgesetz** über.

Ich eröffne die Diskussion über den Text des Gesetzes; — ich schließe sie, da niemand sich zum Worte meldet. Auf die Verlesung des Gesetzes wird verzichtet.

Ich bitte, daß die Herren, welche den Text des Staatsgesetzes nach der Vorlage genehmigen wollen, aufstehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Es bleibt noch Einleitung und Ueberschrift. — Das Wort wird nicht verlangt, eine Abstimmung wird ebensowenig beantragt; ich darf die Genehmigung von Einleitung und Ueberschrift konstatiren. —

Wir kommen zur Gesamtstimmabstimmung über das Gesetz mit seinen Anlagen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Staatsgesetz mit seinen Anlagen in der Gesamtstimmabstimmung zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir gehen nunmehr über zum **Anleihegesetz**.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 — und schließe sie, da niemand sich zum Worte meldet. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich darf ohne diese die Zustimmung des Hauses zum § 1 konstatiren. —

Ich eröffne die Diskussion über § 2, gehe hier von derselben Voraussetzung aus — und konstatire die Zustimmung zu § 2.

(B) Ebenso werde ich die Zustimmung konstatiren, wenn das Wort nicht verlangt wird, zu Einleitung und Ueberschrift, worüber ich die Diskussion eröffne — und schließe. — Auch Einleitung und Ueberschrift sind genehmigt.

Es bleibt nun noch die Gesamtstimmabstimmung über das Anleihegesetz übrig, wie es auf Seite 137 der Drucksachen sich findet.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Anleihegesetz zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; das Anleihegesetz ist erledigt, und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung ebenfalls.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Nr. 28 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VII. Kommission (Nr. 132 der Drucksachen).

Dazu liegt vor der Antrag Schend und Genossen auf Nr. 140 der Drucksachen.

Referent ist der Herr Abgeordnete von Rheinbaben.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter von Rheinbaben: Meine Herren, gestatten Sie mir, Ihren Berathungen einige kurze allgemeine Bemerkungen voran zu schicken. Ihre Kommission ist sich der großen wirtschaftlichen Bedeutung des ihr zur Durchberathung überwiesenen Gesetzentwurfes wohlbewußt gewesen. Sie war davon durchdrungen, daß eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaften, für welche in der Vorlage

der verbündeten Regierungen eine neue Grundlage geschaffen werden soll, im höchsten Maße das öffentliche Interesse in Anspruch nimmt.

Die Hauptaufgabe der Kommission war die, zwischen den verschiedenen, einander entgegenstehenden, aber doch nicht sich ausschließenden Interessen, die hier in Frage kommen, das Gleichgewicht herzustellen. Auf der einen Seite waren die Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften zu berücksichtigen, auf der anderen die Interessen der gewerblichen Bevölkerung in den Städten. Hier die Sicherung der Rechte des Gläubigers, — dort der Schutz des Genossen, nicht bloß gegenüber dem Gläubiger, sondern auch gegenüber den Verwaltungsorganen der Genossenschaft selbst; hier die Freiheit der Genossenschaften, ihre privatrechtlichen Zwecke zu verfolgen, die auf Erwerb und Wirtschaft gerichtet sind, — dort die Nothwendigkeit, diese Freiheit im öffentlichen Interesse zu beschränken; hier der Schutz des wirtschaftlich Schwachen und minder Widerstandsfähigen, — dort die Sorge, daß dieser Schutz nicht zu einer Benachtheiligung der Interessen der Allgemeinheit führe.

Die Kommission hat geglaubt, daß sie diesen verschiedenen Interessen in dem richtigen Verhältnis Rechnung zu tragen hat. So hat sie bei der Revision aus überwiegenden Rücksichten des öffentlichen Wohles den Zwang, welchem die Genossenschaften nach der Vorlage unterworfen werden sollen, gebilligt, während sie die Frage der Beibehaltung des Einzelangriffs mehr als eine Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ansah und den Genossenschaften die Freiheit ließ, sich demselben zu unterwerfen oder nicht.

Auch politischen Erwägungen, meine Herren, hat sich die Kommission im Anschluß an einige Bestimmungen der Vorlage nicht gänzlich entziehen können. Den in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenkllichkeiten hat sie sich indessen nicht angeschlossen. Sie hat entsprechende Bestimmungen der Vorlage abgelehnt; sie hat Anträge, die nach dieser Richtung hin gestellt wurden, nicht zu den ihrigen gemacht. Sie hat geglaubt, daß man Vertrauen zu den Genossenschaften und ihren Verbänden haben müsse, und sie war überzeugt, daß die Genossenschaften dieses Vertrauen in Zukunft nicht mißbrauchen würden.

Indem so die Kommission bemüht war, die Vorlage der verbündeten Regierungen möglichst von politischem Beiwert zu entleiden, erleichterte sie ein fruchtbares Zusammenwirken aller Parteien und gewann den geeigneten Boden, auf welchem sich alle Mitglieder der Kommission ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung die Hände reichen konnten, um gemeinschaftlich an der Ausgestaltung eines Gesetzes zu arbeiten, das vorzugsweise den wirtschaftlich Schwachen, des Schutzes bedürftigen Kreisen der Nation Kräftigung und Förderung zu bringen bestimmt ist. Die Kommission wußte sich in dieser Beziehung eins mit den verbündeten Regierungen, und der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts wird aus den Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sein im Schoße der Kommission wiederholt ausgesprochener Wunsch, es möchte gelingen, die Vorlage so zu gestalten, daß sie auf eine möglichst einmüthige Zustimmung sowohl des Reichstags, als der beteiligten Volkskreise rechnen könnte, nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen ist.

Der Gesetzentwurf ist in der Kommission einstimmig angenommen worden. Nicht als ob jedes einzelne Mitglied der Kommission das Gesetz in allen seinen Einzelheiten für vollkommen ansähe; nein, meine Herren, es haben sogar verschiedene Mitglieder ausdrücklich erklärt, daß sie nur mit schwerem Herzen gewissen Beschlüssen der Kommission zustimmen könnten. Aber weiter herrschte wohl kaum bei irgend einem Mitgliede der Kommission ein Zweifel, daß das Gesetz im großen und ganzen auch mit den Mängeln, die der eine oder andere noch in demselben erblickt, als eine Wohlthat, als ein werthvolles Geschenk für weite Kreise d